

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 28 München, den 30. November 1993

---

Datum	Inhalt	Seite
16. 11. 1993	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg .... 1012-3-7-I	846
21. 10. 1993	Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen ..... 2236-4-3-9-K, 2236-4-3-10-K	847
4. 11. 1993	Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) ..... 2210-1-1-1-K	848
4. 11. 1993	Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen ..... 2210-8-5-K	849
6. 11. 1993	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung ..... 2127-1-1-I	851
13. 10. 1993	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung (Teil 3) des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) ..... 230-1-8-U	852
12. 11. 1993	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) ..... 230-1-9-U	853
—	Berichtigung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 ..... 2236-4-1-8-K	854

---

1012-3-7-I

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg**

**Vom 16. November 1993**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 9. November 1993 (GVBl S. 830, BayRS 2020-5-11-I) aus dem Markt Thierhaupten ausgegliederte Gemeinde Baar (Schwaben) wird vom Landkreis Augsburg in den Landkreis Aichach-Friedberg umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht des Landkreises Augsburg außer Kraft und das Recht des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 16. November 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2236-4-3-9-K

## Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen

Vom 21. Oktober 1993

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

(1) Folgende staatliche Berufsfachschulen werden aufgelöst:

1. Staatliche Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Wirtschaft mit Berufsaufbauschule Aichach, Schulstraße 26, 86551 Aichach,
2. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Freising, Wippenhauser Straße 57, 85354 Freising,
3. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Günzburg, Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg,
4. Staatliche Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege Landau a. d. Isar, Kleegartenstraße 24, 94405 Landau a. d. Isar,
5. Staatliche Berufsfachschule für Landwirtschaft Landshut, Seligenthaler Straße 14a, 84034 Landshut,
6. Staatliche Berufsfachschule für Landwirtschaft Neunburg vorm Wald, Amberger Straße 19-21, 92431 Neunburg vorm Wald,
7. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Neu-Ulm, Ringstraße 1, 89231 Neu-Ulm,
8. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Rothenburg o. d. Tauber, Bezoldweg 31, 91541 Rothenburg o. d. Tauber,
9. Staatliche Berufsfachschule für Wirtschaft Schongau, Wilhelm-Köhler-Straße 28, 86956 Schongau,
10. Staatliche Berufsfachschulen für Wirtschaft und für Hauswirtschaft Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28, 82319 Starnberg.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere

1. tritt die **Verordnung über die Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in Neunburg vorm Wald im Jahre 1973** vom 23. August 1973 (GVBl S. 515, BayRS 2236-4-3-9-K) außer Kraft,
2. werden in § 1 der **Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen** vom 23. Juli 1975 (GVBl S. 222, BayRS 2236-4-3-10-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1988 (GVBl 1989 S. 13),
  - a) die Nummern 6, 11 und 14,
  - b) in Nummer 5 die Worte „Wirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege“,
  - c) in Nummer 13 die Worte „Hauswirtschaft und“,
  - d) in Nummer 15 das Wort „Wirtschaft“,
  - e) in Nummer 16 die Worte „Wirtschaft, Hauswirtschaft und“,
  - f) in Nummern 5, 7, 9, 10, 12, 13 und 15 bis 17 jeweils das Wort „zweijährige“ gestrichen.

München, den 21. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-1-K

## Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV)

Vom 4. November 1993

Auf Grund von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

#### Ausfertigung

<sup>1</sup>Die von den Hochschulen ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Anzeigeverfahrens vom Leiter oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder des Einvernehmens anzugeben; bei anzeigepflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Anzeige anzugeben sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens zu bestätigen (Ausfertigungsvermerk).

### § 2

#### Bekanntmachung

(1) Satzungen der Hochschule werden dadurch bekanntgemacht, daß sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muß in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt (§ 4) ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. <sup>2</sup>In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. <sup>3</sup>Bestehen Einrichtungen der Hochschule an mehreren Orten, soll nach dem jeweiligen Informationsbedürfnis an den verschiedenen Orten auf die Bekanntgabe hingewiesen und eine Ausfertigung der Satzung zur Einsicht bereitgehalten werden. <sup>4</sup>Der Anschlag soll erst nach Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt (§ 4) abgenommen werden.

### § 3

#### Tag der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der

Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken; der Bekanntmachungsvermerk ist zusammen mit der Satzung im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 4).

### § 4

#### Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu veröffentlichen.

### § 5

#### Änderung und Aufhebung von Satzungen

<sup>1</sup>Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Verordnung bekanntzumachen. <sup>2</sup>Ist eine zu ändernde Satzung nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht, ist die zu ändernde Satzung in geänderter Fassung zu veröffentlichen.

### § 6

#### Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Satzungen, die nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bekanntgemacht oder veröffentlicht wurden, sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Hochschule an einem Ort zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV)** vom 15. November 1974 (BayRS 2210-1-1-1-K) außer Kraft.

München, den 4. November 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-5-K

## Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen

Vom 4. November 1993

Auf Grund von Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Immatrikulation von Studenten im Studiengang Medizin an der Universität Regensburg und an der Universität München ist bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des vorklinischen Studienabschnitts befristet.

### § 2

(1) Die an den Universitäten Regensburg und München im 4. oder einem höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts immatrikulierten Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 befristet ist und die auf keinen Teilstudienplatz zugelassen worden waren, werden auf Antrag von den bayerischen Hochschulen mit klinischer Ausbildungsstätte unter Anrechnung auf die jeweils für das erste klinische Studienjahr festgesetzten Zulassungszahlen übernommen.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Übernahme nach Absatz 1 nimmt jede bayerische Hochschule mit klinischer Ausbildungsstätte je Semester so viele Studenten im Sinn des Absatzes 1 auf, daß an allen bayerischen Hochschulen mit klinischer Ausbildungsstätte im Verhältnis zu der jeweils für das erste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl eine gleichmäßige Auslastung erreicht wird. <sup>2</sup>Diese wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage der Meldungen der Hochschulen nach § 4 Abs. 3 festgelegt.

(3) <sup>1</sup>An den Hochschulen, die nach den Absätzen 1 und 2 Studenten in das erste klinische Fachsemester zu übernehmen haben, sind in dem für das Weiterstudium nach den genannten Bestimmungen erforderlichen Umfang Studienplätze bereitzuhalten. <sup>2</sup>Sind in einem Wintersemester nach der Übernahme der Studenten nach den genannten Bestimmungen noch freie Studienplätze verfügbar, sind diese abweichend von den §§ 11 und 12 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung für das darauffolgende Sommersemester bereitzuhalten.

(4) Studenten, die nicht an der aufnehmenden Hochschule im Rahmen der durch die jeweils geltenden Vorschriften festgesetzten Zulassungszah-

len auf einen Vollstudienplatz zugelassen worden waren und im 4. oder einem höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts immatrikuliert sind, können nach Ablegung der Ärztlichen Vorprüfung an einer bayerischen Hochschule mit klinischer Ausbildungsstätte im klinischen Studienabschnitt nur zugelassen werden, wenn in einem Sommersemester nach der Übernahme der Studenten nach den Absätzen 1 bis 3 noch freie Studienplätze verfügbar sind.

### § 3

(1) <sup>1</sup>Soweit Studenten, deren Immatrikulation gemäß § 1 befristet ist, ihr Studium gemäß § 2 an verschiedenen Hochschulen fortsetzen können, sind sie entsprechend ihren Ortswünschen an diese Hochschulen zu verteilen. <sup>2</sup>Reicht die Aufnahmekapazität einzelner dieser Hochschulen unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht aus, so sind die Studenten entsprechend den Ortswünschen nach den Regelungen in den folgenden Sätzen 3 bis 6 auf die Hochschulen zu verteilen. <sup>3</sup>Studenten der Universität München im Sinn des § 2 Abs. 1 werden zur Fortsetzung des Studiums im klinischen Ausbildungsabschnitt an die Universität München oder die Technische Universität München verteilt. <sup>4</sup>Reicht hierbei die Aufnahmekapazität einer der beiden Hochschulen nicht aus, so entscheidet das Los über die Verteilung an diese Hochschulen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule zwingend erfordert. <sup>5</sup>Im übrigen sind die Studenten in der nachstehenden Rangfolge auf die gewünschten Hochschulen zu verteilen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinn des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung des Studenten mit seiner Familie im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
3. Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Studiums an einer bestimmten Hochschule zwingend erfordert,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung des Studenten bei seinen Eltern im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

<sup>6</sup>Haben mehrere Studenten den gleichen Rang nach Satz 5 innerhalb der Nummern 1 bis 5, so entscheidet das Los unter den gleichrangigen Studenten.

(2) Der Einzugsbereich einer Hochschule im Sinn des Absatzes 1 bestimmt sich nach Anlage 2 der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Ein wichtiger Grund im Sinn des Absatzes 1 Satz 4 und Satz 5 Nr. 3 liegt nur vor, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. <sup>2</sup>Als wichtiger Grund gelten nicht die Absicht, an der gewünschten Hochschule zu promovieren, und die Zusage der Betreuung einer Promotion durch eine Lehrperson der gewünschten Hochschule. <sup>3</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 3 sind dies nur Nachteile, die über das Maß des in Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 genannten Grundes hinausgehen. <sup>4</sup>Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche und besondere familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Die Anträge nach § 2 Abs. 1 sind in dem Semester, in dem die befristete Immatrikulation voraussichtlich endet, bei der Hochschule, an der der Student immatrikuliert ist, einzureichen. <sup>2</sup>Die Hochschule bestimmt die Form des Antrags. <sup>3</sup>Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag zum Nachweis der Kriterien des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 beizufügen sind, sowie deren Form. <sup>4</sup>Die Anträge und die erforderlichen Unterlagen müssen im Wintersemester jeweils bis zum 15. Januar und im Sommersemester bis 15. Juli jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>5</sup>Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>In seinem Antrag kann der Student in einer Reihenfolge die Hochschulen angeben, an denen er sein Studium fortsetzen möchte. <sup>2</sup>Dabei gilt die an erster Stelle benannte Hochschule als Hauptantrag, die weiteren Hochschulen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen haben dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unverzüglich nach Vorliegen der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Ärztlichen Vorprüfung, spätestens aber zum 10. April für die Verteilung zum Sommersemester und zum 30. September für die Verteilung zum Wintersemester, die Zahl der Studenten anzugeben, die an der Hochschule, ohne auf einen Teilstudienplatz zugelassen worden zu sein, im 4. oder einem höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts immatrikuliert sind und den schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Die Universität München hat zusätzlich anzugeben, an welcher Hochschule die Antragsteller, die an der Universität München immatrikuliert sind, ihr Studium fortsetzen möchten. <sup>3</sup>Binnen drei Werktagen nach Eingang aller Meldungen teilt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst den Hochschulen die Zahl der von ihnen gemäß der

Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 in das erste klinische Fachsemester von den Universitäten Regensburg und München zu übernehmenden Studenten mit.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule macht allen Studenten, die eine Übernahme nach Absatz 1 fristgemäß beantragt haben, einen Übernahmevertrag, der die Hochschule bezeichnet, an der sie ihr Studium fortsetzen können. <sup>2</sup>Der Übernahmevertrag ist spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Hierbei ist zu bestimmen, daß der Übernahmevertrag unwirksam wird, wenn der Student ihm nicht binnen zwei Wochen, bei der Verteilung zum Sommersemester binnen einer Woche seit Absendung zustimmt. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Übernahmevertrag hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule teilt gleichzeitig mit dem Versand der Übernahmeverträge an die Studenten den übernehmenden Hochschulen deren Namen und Anschriften mit. <sup>2</sup>Nach Abschluß des Verfahrens gemäß den Absätzen 1 bis 4 teilt die Hochschule den übernehmenden Hochschulen mit, welche Studenten einem Übernahmevertrag nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup>Die übernehmenden Hochschulen entscheiden über die Immatrikulation der zu übernehmenden Studenten; sie kann nur aus den in Art. 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 sowie Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden.

(6) Studenten, die die Fristen des Absatzes 1 Satz 4 oder des Absatzes 4 Satz 3 versäumt haben, können zum nächsten Termin die Erteilung eines Übernahmevertrags beantragen.

#### § 5

Studienplätze, die von nach den Vorschriften dieser Verordnung zu übernehmenden Studenten in einem Sommersemester nicht in Anspruch genommen werden, werden nach den hierfür geltenden Vorschriften vergeben.

#### § 6

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Übernahmeverfahren zum Sommersemester 1994.

(2) Die **Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen** vom 15. September 1977 (BayRS 2210-8-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1993 (GVBl S. 454), tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

München, den 4. November 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2127-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 6. November 1993

Auf Grund des Art. 16 Nr. 1 Buchst. e des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-1), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

§ 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV - (BayRS 2127-1-1-I) erhält folgende Fassung:

#### „§ 20

Särge, Sargausstattungen,  
Bekleidung von Leichen

(1) <sup>1</sup>Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind Särge aus Vollholz zu verwenden. <sup>2</sup>Die Friedhofsträger können für Erdbestattungen Särge oder Einsatzsärgen aus Metall zulassen, wenn die Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden mußte. <sup>3</sup>Die Särge müssen so beschaffen sein, daß

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
4. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,

5. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen.

(2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(3) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, daß sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. <sup>2</sup>Für Sargausstattungen gilt Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 entsprechend.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

München, den 6. November 1993

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung (Teil 3)  
des Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

**Vom 13. Oktober 1993**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung (Teil 3) des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des Flughafens München.

Die Erste Änderung (Teil 3) des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 1993 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

230-1-9-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung des Regionalplans  
der Region Landshut (13)**

**Vom 12. November 1993**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des Flughafens München (mit Ausnahme des engeren Raums Landshut).

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 1993 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

München, den 12. November 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

2236-4-1-8-K

**Berichtigung**

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, BayRS 2236-4-1-8-K) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 28 Abs. 2 Nr. 2 muß das Klammerzitat statt „§ 27 Abs. 2“ richtig „§ 27 Satz 2“ heißen.
2. In der Stundentafel in Anlage 1 muß
  - die Gesamtstundenzahl des theoretischen Unterrichts statt „980“ richtig „960“,
  - die Gesamtsumme des praktischen Unterrichts statt „740“ richtig „720“,
  - die Anzahl der Gesamtstunden des Unterrichts in der Schule statt „1720“ richtig „1680“,
  - die Zahl der Gesamtausbildungsstunden statt „3120“ richtig „3080“,
  - die Stundenzahl des praktischen Unterrichts im 2. Jahr statt „72“ richtig „70“,
  - die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in der Schule im 2. Jahr statt „160“ richtig „158“,
  - die Zahl der Gesamtausbildungsstunden im 2. Jahr statt „1560“ richtig „1558“lauten.
3. In der Stundentafel in Anlage 2 muß
  - die Anzahl der theoretischen Unterrichtsstunden statt „520“ richtig „540“ und
  - die Anzahl der praktischen Unterrichtsstunden statt „650“ richtig „630“lauten.

München, den 4. November 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

Kubosch, Ministerialrätin



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100% Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134